

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.11.2021

Nummer: 18

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2021

### Bekanntmachungsanordnung

#### Bebauungsplan I/65 „Schmetz-Gelände Bicherouxstraße“ 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Schmetz-Gelände Bicherouxstraße“

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beschlossen, die o.g. Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig an den o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Das der Planung zugrundeliegende Gebiet befindet sich nördlich der Herzogenrather Innenstadt zwischen Bicherouxstraße und Leonhardstraße nahe des Herzogenrather Bahnhofs. Die räumliche Abgrenzung der Plangebiete ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mischgebietsverträgliche Umnutzung und Revitalisierung des Firmengeländes der Firma Schmetz. Das Nutzungskonzept sieht einen Nutzungsmix aus nicht störendem Gewerbe und Forschung sowie aus gesundheitlichen Zwecken dienenden Dienstleistungen und Wohnungen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans I/65 "Schmetz-Gelände Bicherouxstraße" macht die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die ebenfalls Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung und die frühzeitige Beteiligung angeboten:

- Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine **Online-Präsentation** (Video)  
Die Online-Präsentation (Video) sowie die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1  
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Teilnahme an einer **Präsenz-Bürgerversammlung**, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Die Bürgerversammlung findet statt am **Mittwoch, dem 01.12.2021 um 19.00 Uhr**, in der Aula der Käthe-Kollwitz-Schule, Leonhardstr. 21 (Eingang über die Saarstraße) in 52134 Herzogenrath.

**Bitte beachten:**

Die Durchführung der Bürgerversammlung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Regeln. Ein entsprechender Nachweis ist an dem Abend vorzulegen.

Es ist nur eine beschränkte Zahl von Besucherinnen und Besuchern für die Bürgerversammlung zugelassen. Diese müssen sich mit den entsprechenden Kontaktdaten telefonisch unter 02406 83-349 oder per E-Mail anmelden: [bauleitplanung@herzogenrath.de](mailto:bauleitplanung@herzogenrath.de)

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen.

Während der o.g. Frist vom 01.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021 können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden.

**Dienststunden sind:**

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Die Aufstellungsbeschlüsse sowie die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.05.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der o.g. Beschlüsse mit den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 27.05.2021 übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

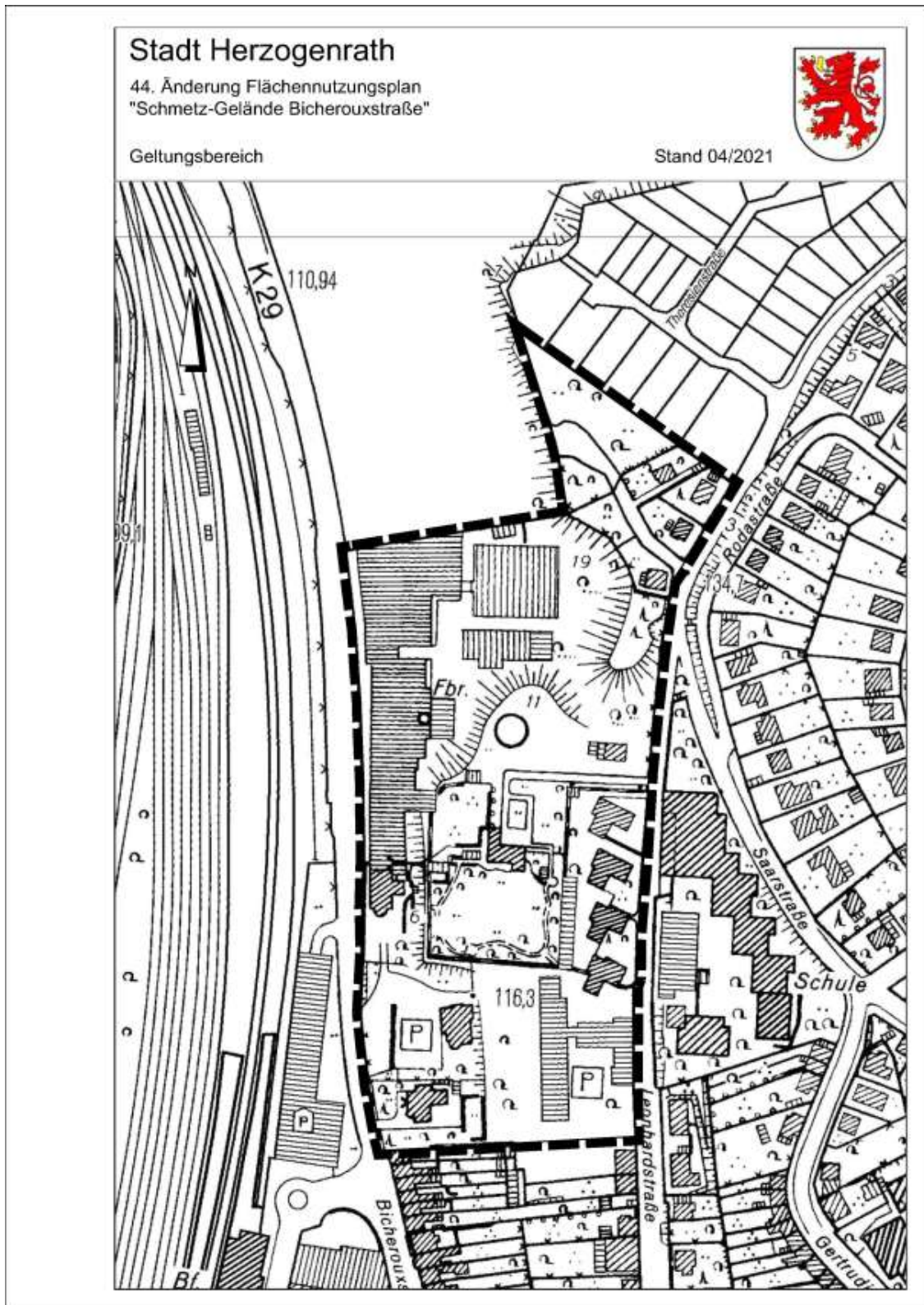
Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

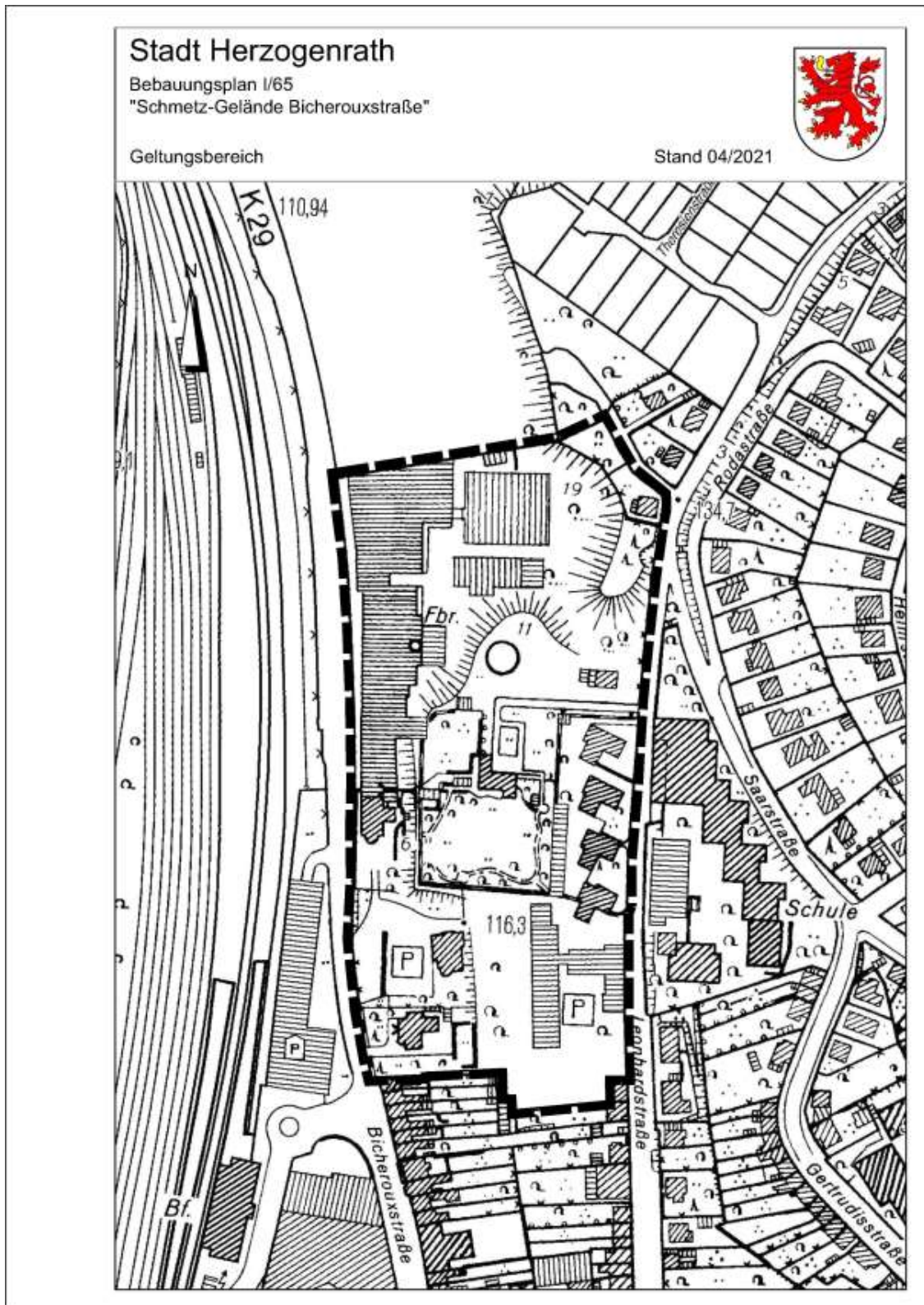
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse zur Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 08.11.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister







**Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2021****Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplanes III/31 - 1. Änderung  
„An der Herrenstra “****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
 ffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat der Ausschuss f r Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenz berschreitende Zusammenarbeit beschlossen, den o.g. Bauleitplan gem. 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die  ffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt ge ndert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gem   § 23 GO NW in der z.Zt. g ltigen Fassung an dem o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Das Verfahren wird gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgef hrt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein und ist in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt. Es liegt zwischen der Stra e „An der Herrenstra “ und der „Geilenkirchener Stra e“. Die r umliche Abgrenzung des Plangebietes ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherstellung zur vertr glichen Einf gung eines Flachdaches (FD) im Bereich der Gemeinbedarfsfl che, anstelle eines Satteldaches (SD) bzw. eines Pultdaches (PD).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem   § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltpr fung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 BauGB von der fr hzeitigen Unterrichtung und Er rterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden. Des Weiteren kann im vereinfachten Verfahren der betroffenen  ffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgef hrt werden.

Aufgrund der Kontaktbeschr nkungen w hrend der Coronapandemie werden der  ffentlichkeit im Rahmen der Offenlage verschiedene M glichkeiten zur Information  ber die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1  
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann w hrend der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschlie lich 07.01.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354) Erl uterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschlie lich 07.01.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und B rgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**  
Beim Betreten und Verlassen des Geb udes wird gebeten, eine Mund-/. Nasenschutzmaske zu tragen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.05.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 27.05.2021 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

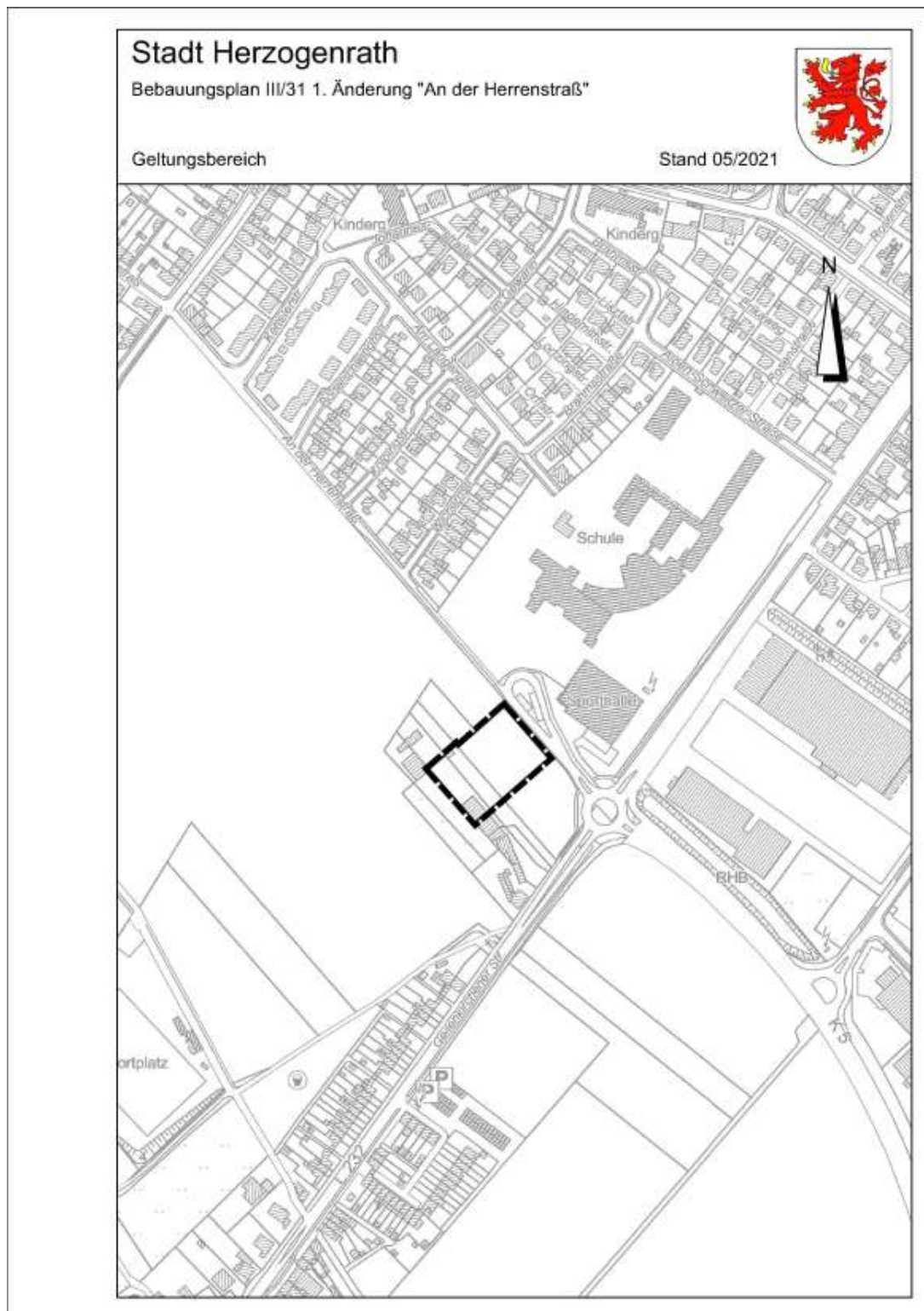
Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 12.11.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister



**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath